

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

21 (23.3.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Sahnenföhrer	Tablette (siehe Servierbretter)
Sahnen Schlagkessel	Larzettes
Salatdurchschläge	Teetroifformen
Salatföhrer	Teebüchsen
Salatwäcker	Teekannen zum Gebrauch in Kü-
Sauteufen	chen und Speisebetrieben
Savarinränder	Teekessel (nicht Teemaschinen)
Schablonen	Teekuchenausstecher
Schäufeln	Teigbrüher
Schinkenwäcker	Tiegel
Schlagrahmkessel	Töpfe
Schlagrahmföhrer	Tortenformen
Schlagrahmkessel	Tortenpfannen
Schmierkannen	Tortenplatten
Schmortöpfe	Tragantformen
Schneckenpfannen	Trichter
Schneekessel	Trinkbecher für Küchen und
Schöpf- und Schaumlöffel	Speisebetriebe
Schöpfkellen	Turbokessel
Schüsselbeden	Viehkessel
Schüsseln	
Seiber aller Art	Waffeleisen
Servierbretter, auch solche von	Bannen
Te- und Kaffeegarnituren und	Waschservice
Rauchservice	Wasserbadlästen
Serviergeschirre (keine Tafel-	Wasserbecher
geräte)	Wassereimer
Servierkasserollen	Wasserkannen (Münchener Was-
Servierplatten	sererimer)
Siebe	Wasserlästen für Küchen und An-
Spargelkocher	richträume in Speisebetrieben
Speisekessel	Wasserkessel
Speisekocher	Wasserkrüge für Küchen und An-
Speiseglöden	richträume
Speisenträger	Wasserschöpfer
Speisewärmer	Wassertöpfe für Küchen und An-
Steinbuttkessel	richträume
Süßformen	Weinföhrer
Süßlästen	und
	Weinföhrer-
	ständer

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dergl.) versehen sind.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5. Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6. Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Sammelstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7. Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreis für jedes Kilo.

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	M	M	M
ohne Beschläge ¹⁾	3,90	2,90	12,90
mit Beschläge ²⁾	2,70	2,00	10,40

Bestehen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichts des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8. Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu erheben und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9. Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. A. und M. 325e/7. 15. R. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Vierstrophon, Selbstschreiber, Badesöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid), Chromstoffs, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Verkehrsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

¹⁾ Unter Beschlägen sind Oesen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer	1,70 M für das Kilo
Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguld, Tombak, Bronze	1,00 M für das Kilo
Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka)	1,80 M für das Kilo
Für Materialien u. Gegenstände aus Reinnickel	4,50 M für das Kilo

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11. Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

a) **Ausschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände.** Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt hinausgeschoben:

für die unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallenden Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen, oder soweit es sich um in Herden eingebaute Wasserschiffe und dergleichen handelt, bis zum 31. Juli 1916,

für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände bis zum 30. September 1916.

Für die anderen, vorstehend nichtgenannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.

b) Zu Dampfbohrergeräten gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

c) **Meldung von Nichteinlieferungen und dergleichen.** Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgetauschten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechslung an die auswechslende Firma sofort nach deren Abruf zu senden bezw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldevordrucke gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Karlsruhe, den 15. März 1916.

Der kommandierende General:

Freiherr von Mantuffel, General der Infanterie.

Die Brot- und Mehlversorgung des Fremdenverkehrs betr.

Aufgrund einer mit dem kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen elsäß-lothringischer Kommunalverbände berechtigt, an ihrem Aufenthaltsort im Großherzogtum gegen elsäß-lothringische Reisebrotmarken Brot zu beziehen, während umgekehrt die Angehörigen badischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsort in Elsaß-Lothringen Brot gegen badische Landesbrotmarken erhalten. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Tagebrotkarten und Halbtagebrotkarten dürfen an in Elsaß-Lothringen ansässige Fremde nicht mehr ausgegeben werden.

Karlsruhe den 14. März 1916.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Die Aufnahme von Kranken in das Landesfolbad zu Dürheim betr.

Unter Hinweis auf die Satzungen über die Aufnahme von Kranken in das Landesfolbad zu Dürheim (Ges. u. V.D.B. 1908 Nr. XV.) und die Bekanntmachung Gr. Mi-

nisteriums des Innern vom 8. Februar 1913 (Ges. u. V.D.B. Nr. VII) über die Höhe der Verpflegungskosten, geben wir bekannt, daß das Landesfolbad am 6. April 1916 eröffnet wird.

Formulare zu den den Aufnahmege suchen beizulegenden Fragebogen können von dem Gr. Bezirksamt Billingen — Badanstaltenkommission Dürheim — bezogen werden.

Durlach den 10. März 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Versorgungsregelung mit Fleisch sowie die Regelung der Preise für Schlachtweine, Schweinefleisch und Wurstwaren betr.

Den Nachgenannten wurde die widerrufliche Genehmigung erteilt, auch nach dem 5. März 1916 gewerbsmäßig mit dem Viehhandel zu treiben, mit dem sie bereits vor dem 1. Juli 1914 Handel getrieben haben:

Kern Gustav, Wilferdingen, Rindviehhändler,
Meier Hermann, Königsbach, Rindviehhändler,
Meier Jaak Königsbach, Rindviehhändler,
Klein Seligmann, Jöhlingen, Rindviehhändler,
Dreyfuß Louis, Königsbach, Rindviehhändler,
Meßger Louis, Jöhlingen, Rindviehhändler,
Wagner Adolf, Jöhlingen, Rindviehhändler,
Palm Josef, Grödingen, Rindvieh u. Ziegen,
Palm Ludwig, Grödingen, Rindvieh u. Ziegen,
Fröhlich Raphael, Durlach, Rindvieh,
Schmalz Max, Durlach, Rindvieh,
Benjamin Maier, Königsbach, Rindvieh,
Simon Leopold, Königsbach, Rindvieh,
Simon Lippmann, Jöhlingen, Rindvieh,
Wolf Salomon, Königsbach, Rindvieh,
Wolf Joseph, Königsbach, Rindvieh,
Krieger Sigmund, Weingarten, Rindvieh,
Krieger Nathan, Weingarten, Rindvieh,
Krieger Karl, Weingarten, Rindvieh,
Fuchs Moses, Weingarten, Rindvieh,
Wolf Sigmund, Weingarten, Rindvieh,
Daube Jonas, Königsbach, Rindvieh,
Daube Max, Königsbach, Rindvieh,
Daube Elias, Königsbach, Rindvieh,
Fröhlich Julius, Grödingen, Rindviehhandel,
Dreyfuß Hermann, Königsbach, Rindviehhandel,
Maier Moritz, Königsbach, Rindviehhandel,
Maier Lehmann, Königsbach, Rindviehhandel,
Nathan Nathan, Königsbach, Rindviehhandel,
Blum Gustav, Weingarten, Rindviehhandel, Schafe
und Ziegen,
Blum Emil, Weingarten, Rindviehhandel, Schafe
und Ziegen,
Reutlinger Salomon, Königsbach, Rindviehhandel,
Reutlinger Emil, Königsbach, Rindviehhandel,
Reutlinger Jakob, Königsbach, Rindviehhandel,
Meßger David, Jöhlingen, Rindviehhandel,
Herbst Abraham, Jöhlingen, Rindviehhandel,
Seeigmann Nathan, Weingarten, Rindviehhandel,
Löwenstein Leopold, Weingarten, Rindviehhandel,
Durlach den 9. März 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Verkehr mit rohen Häuten und Fellen betr.

Bei Prüfung der Ablieferungen des aus militärischen Schlachtungen im Korpsbezirk stammenden Gefälles von Häuten und Fellen hat sich ergeben, daß dieses mehrfach von hierzu nicht berufenen Stellen abgenommen worden ist. Nach § 7 der Bekanntmachung des kgl. stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 10. November 1915, betr. Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen (Staatsanzeiger Nr. 308 vom 10. November 1915, Amtsblatt Nr. 85 vom 15. November 1915), ist das aus militärischen Schlachtungen aller Art — d. h. auch aus Kantinen, Offiziers-Speiseanstalten usw. — des Inlandes wie des Operationsgebietes stammende Gefälle beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt. Der Bezug des Gefälles ist nur der

Kriegsleiter-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstr. 46, gestattet. Die Käufer solchen Gefalles sind nach § 6 der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) strafbar (Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 10 000 M), sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen eintreten.

Wir warnen daher eindringlich vor dem Ankauf und der Verwertung von Gefällen aus militärischen Schlachtungen.

Durlach den 18. März 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Verhütung von Waldbränden betr.

Das Rauchen in den Waldungen des Amtsbezirks Durlach, sowie das Anmachen von Feuer zum Verbrennen von Gestrüpp, Gras, Hecken und dergl. in der Nähe von Waldungen ist von jetzt an bis zum 15. Oktober 1916 verboten.

Ferner bringen wir in Erinnerung, daß junge forstpolizeilich verhängte Schläge (Echonungen) durch Unbefugte nicht betreten werden dürfen.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 368 Ziffer 6, 8 und 9 R. S. G. B. mit Geld bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden veranlaßt, obige Verfügung in orteüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen und das Polizei-, Wald- und Feldhutpersonal anzuweisen, mit besonderer Sorgfalt auf die Durchführung obiger Verfügung zu achten und alle Zuwiderhandlungen alsbald zur Anzeige des Bürgermeisteramts zu bringen, welches zur Bestrafung zuständig ist.

Auch in den Schulen ist obige Verfügung bekannt zu geben und der Jugend zu erläutern. Insbesondere ist die Schuljugend in entsprechender Weise darüber zu belehren, wie großer Schaden durch Nichtbefolgen dieser Vorschriften entstehen kann.

Ueber den Vollzug ist binnen 10 Tagen zu berichten.

Durlach den 20. März 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Genossenschaftsregister. Zu Konsumverein für Durlach und Umgegend e. G. m. b. H. in Durlach wurde eingetragen: Das stellvertretende Vorstandsmitglied Ludwig Deder, Dreher in Durlach, ist aus dem Vorstande ausgeschieden, an dessen Stelle wurde Gemeinderat Jakob Hirschauer in Durlach als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes für die Dauer des Krieges bestellt. Amtsgericht Durlach.

Anmeldung der unangebildeten Landsturmpflichtigen zur Stammrolle betr.

In der Zeit vom 5. bis 7. April 1916 haben sich sämtliche Wehrpflichtigen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis 31. März 1916 das 17. Lebensjahr vollendet haben, bei den Bürgermeisterämtern ihres Wohnorts zur Landstammrolle anzumelden.

Durlach den 14. März 1916.

Der Civilvorsitzende der Erfassungskommission des Aushebungsbezirks Durlach:
Ganzenmüller.

Folgende Akten sind zur Verteilung aus der stehenden Registratur ausgeschieden worden:

Akten über bürgerl. Rechtspflege bis 1885 sowie Akten der Strafrechtspflege bis zu den in § 47 der Amtsregistraturordnung bezeichneten Zeiträumen und die bezüglichen Sammelakten, ferner die Konkursakten bis 1885, endlich sämtliche Auszüge aus den alten Grundbüchern über Liegenschaftserwerbungen, sowie die Pfandbuchauszüge.

Den Berechtigten steht es frei, innerhalb einer Frist von 4 Wochen um Rückgabe der von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern zu den Akten übergebenen Beweisurkunden und der Auszüge nachsuchen. Durlach, 16. März 1916. Gr. Amtsgericht.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

V. 3/15 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Durlach gelegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Wirts Anton Rogel in Durlach, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 28. April 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen dahier — Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9 — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Durlach Band 17 Heft 12 Bestandsverzeichnis I

Lgb. Nr. 1100. 1 a 60 qm Hofraite im Ortsteil an der Adlerstraße. Hierauf steht: Eine zweistöckige Scheuer mit gewölbtem Keller, 2 Schläuche und Stall mit Heuboden.

— Haus Adlerstraße Nr. 7 —

cf. Nr. 1099 (Hochschild Karl, Bäcker), af. Nr. 1101 (Ortstraße). Schätzung M 8000.—

Lgb. Nr. 1110. 3 a 34 qm Hofraite im Ortsteil an der Hauptstraße. Hierauf steht: Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und überbauter Einfahrt mit Rezig und Stallung, nebst Ladeneinbau

— Haus Hauptstraße Nr. 34 —

Nach dem Lagerbuch haftet auf Lgb. Nr. 1110 die Schildgerechtigkeit zum „Adler“ als Realrecht,

cf. Nr. 1131 (Adlerstraße), af. Nr. 1109 (Wagner Karl, Bierbrauereibesitzer) und Nr. 1107 (Reich Karl, Drehermeister).

Schätzung mit Zubehör . . . M 62 106.—

„ ohne „ . . . „ 60 000.—

Durlach den 21. Februar 1916.

Großherzogliches Notariat I als Vollstreckungsgericht.